

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Dominique von Burg, président
62 rte de Drize
1227 Carouge
dominique.vonburg@edipresse.ch
dominique@von-burg.com

Jahresbericht 2009 des Schweizer Presserats
An den Stiftungsrat gemäss Art. 21 des Reglements der
Stiftung «Schweizer Presserat»

2009 hat der Schweizer Presserat erste Pflöcke zur Intensivierung seiner Kommunikation sowohl mit dem Publikum als auch mit den Journalistinnen und Journalisten eingeschlagen. Zuvor hatte eine vom Stiftungsrat 2007 in Auftrag gegebene empirische Umfrage Kommunikationsdefizite aufgezeigt. Zwar genießt der Presserat in der Branche breite Anerkennung, doch schlägt sich seine Arbeit kaum im journalistischen Alltag in den Redaktionen nieder.

Um insbesondere den Kontakt mit jungen Journalisten möglichst konkret zu pflegen, haben die Kammern ihre Beratungen teilöffentlich gemacht. Die gewählte Form (öffentliche Beratung des interessantesten Falls; die Besucher/innen erhalten vorgängig eine Dokumentation und verpflichten sich zur Verschwiegenheit) hat sich als geeignet erwiesen. Das Echo der Besucher/innen ist sehr positiv. Häufig zeigen sie sich beeindruckt, wie sorgfältig und differenziert die Kammern die Fälle beraten. Rund 40 Personen haben im abgelaufenen Jahr eine Kammersitzung besucht. Zugleich haben einige ursprünglich skeptische Presseratsmitglieder ihre Zurückhaltung gegenüber dieser Öffnung abgelegt. Das Presseratsplenum hat einem Antrag zugestimmt, ausnahmsweise auf die Beschränkung auf fünf Besucher/innen pro Sitzung zu verzichten und zudem neu nicht nur Journalist/innen, sondern auch weitere Interessierte aus dem Medienbereich zuzulassen. Ebenso hat das Plenum darüber diskutiert, die Kammersitzungen vollständig öffentlich zu machen – und insbesondere auch die Parteien zuzulassen – jedoch entschieden, im Moment auf diesen Schritt zu verzichten.

Daneben hat eine Arbeitsgruppe des Presserates die Redaktionen der Fachzeitschriften im Medienbereich kontaktiert. Dies mit dem Ziel, die Präsenz von Artikeln und Sendungen zum Thema «Presserat» zu erhöhen. Auch hier haben die Bemühungen Früchte getragen. Die Mitglieder der erwähnten Arbeitsgruppe haben sich zudem bereit erklärt, regelmässig Medienredaktionen zu besuchen. Diese Besuche bezwecken, dem Presserat «ein Gesicht» zu geben. Bisher gab es zwar nur wenige Besuche – das Projekt ist erst am Anlaufen – im Jahr 2010 werden es deutlich mehr sein.

Schliesslich möchte der Presserat seine Stellungnahmen, die wegen ihrer Länge und «technischen» Sprache wenig attraktiv sind, in der Öffentlichkeit besser bekannt

machen. Deshalb hat das Presseratsplenum an seiner Sitzung vom 2. September 2009 beschlossen, den wichtigeren Stellungnahmen jeweils eine journalistische, sprachlich attraktivere Zusammenfassung voranzustellen. Auch diese Massnahme wird nun schrittweise umgesetzt.

Wenn ich die 2009 vom Presserat verabschiedeten Stellungnahmen betrachte (Einzelheiten dazu folgen weiter unten), stelle ich mit Befriedigung fest, dass sich die Pensenerhöhung des Sekretärs positiv ausgewirkt hat. Die Zahl der Ende Jahr hängigen Beschwerden ist deutlich zurückgegangen und es ist zu hoffen, dass sie sich künftig auf einem akzeptablen Niveau bewegt. Neben der Analyse von Beschwerden und Stellungnahmen gehe ich nachfolgend auf die Weiterentwicklung der Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» sowie auf unsere Aussenbeziehungen ein.

I. Beschwerdevolumen, Stellungnahmen und Verletzungen

2009 gingen 74 Beschwerden ein, also leicht weniger als im Vorjahr. Von diesen Beschwerden blieben 9 ohne weitere Folge; sei es dass sie nicht bestätigt oder zurückgezogen wurden. Insgesamt verabschiedete der Presserat 72 Stellungnahmen, 6 mehr als 2008. Die Zahl der am 31. Dezember 2009 hängigen Beschwerden (25) ist im Vergleich zu den Vorjahren deutlich tiefer (vgl. hierzu auch die Statistik im Anhang). Einen Fall hat der Presserat von sich aus aufgegriffen.

Die drei Kammern haben 30 Stellungnahmen (gleichviel wie 2008) verabschiedet, währenddem 42 Stellungnahmen (sechs mehr als im Vorjahr) im Präsidium entstanden. Zur Erinnerung: das Präsidium behandelt nicht reglementkonforme Beschwerden sowie solche, die offensichtlich unbegründet erscheinen oder mit vom Presserat bereits früher behandelten Fällen vergleichbar sind. Solche Nichteintretensentscheide hat das Präsidium 19 Mal gefällt; sei es dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet oder verspätet war oder dass der Presserat den identischen Sachverhalt bereits behandelt hat. 29 Beschwerden wurden abgewiesen. Es bleiben also 23 Fälle, in denen der Presserat die Verletzung einer oder mehrerer Verletzungen der «Erklärung» festgestellt hat.

II. Beschwerdegründe und Verletzungen

1. Beschwerdegründe

Die Unzufriedenheit des Publikums – soweit sich dies quantitativ aus der Zahl der eingegangenen Beschwerden ableiten lässt – erregten in etwa die gleichen Themen wie im vergangenen Jahr:

- Am häufigsten beanstandet – mit 16 Beschwerden – werden Verstösse gegen die Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitssuche). In die gleiche Kategorie der

Verletzung journalistischen Sorgfaltspflichten gehört die Unterschlagung von Informationen oder wichtigen Informationselementen (7 Rügen), die Unterlassung der Anhörung bei schweren Vorwürfen (6x), unsorgfältige Quellenbearbeitung (3x), die Vermischung zwischen Information und Kommentar (3x), sachlich ungerechtfertigte Anschuldigungen (2x) sowie die Entstellung von Tatsachen (1x).

- Einen zweiten Schwerpunkt bilden die Beschwerden zu Ziffer 7 der «Erklärung». 14 Beschwerden rügen eine Verletzung der Privatsphäre. Davon geht es in je zwei Fällen um Namensnennung bzw. Suizidberichterstattung sowie einmal um die Unschuldsvermutung.
- Etwas weniger häufig beschwert sich das Publikum über eine Verletzung von Ziffer 8 der «Erklärung», sei es wegen mangelndem Respekt gegenüber der Menschenwürde (5x), Diskriminierung (3x) oder ungenügendem Opferschutz (2x).
- Klassiker sind Beschwerden wegen Verletzung der Berichtigungspflicht (6 Beschwerden), gefolgt in willkürlicher Reihenfolge von: unlauterer Recherche (3), Indiskretionen (1), Unabhängigkeit des Berufs (1) Weisungen von ausserhalb der Redaktion (1), Sperrfristen (1), einseitige Berichterstattung (1), Meinungspluralismus (1), Leserbriefe (1), Vermischung von Journalismus und öffentlicher Funktion (1).

2. Festgestellte Verletzungen

Die Analyse der vom Presserat 2009 festgestellten Verletzungen der «Erklärung» zeigt deutlich auf, dass die Medien bei Ziffer 7 der «Erklärung» (Respektierung der Privatsphäre) am meisten Mühe bekunden, die berufsethischen Regeln zu respektieren.

- Der Presserat hat 2009 nicht weniger als 14 Verstösse gegen Ziffer 7 festgestellt. In der Reihenfolge ihrer Häufigkeit ging es um Eingriffe in die Privatsphäre (4), identifizierende Berichte (4), Namensnennung (3), «Recht auf Vergessen» (1), Berichte über eingestellte Strafverfahren (1) und Suizid (1).
- Die 16 weiteren festgestellten Verletzungen verteilen sich wie folgt: Anhörung bei schweren Vorwürfen (5), Berichtigungspflicht (2), Wahrheitssuche (2), Unterschlagung wichtiger Informationselemente (2), Recherchegespräche (1), Trennung von redaktionellem Teil und Werbung (1), fehlende Transparenz über die Ausübung einer öffentlichen Funktion (1), Leserbriefe (1) und unlautere Recherche (1).

III. Eine Auswahl von Leitentscheiden

Mit Ausnahme der beiden ersten kommentierten Entscheide beschränkt sich die Auswahl von Leitentscheiden auf Stellungnahmen zu Ziffer 7 der «Erklärung» (Persönlichkeitsschutz). Die Behandlung der zahlreichen Beschwerden zu diesem Thema hilft dem Presserat, seine Praxis in einem Gebiet der Berufsethik weiter zu verfeinern, das immer mehr Anlass zu Auseinandersetzungen gibt.

1. Nicht alle verdeckten Recherchen sind gerechtfertigt

Der Presserat hat schon mehrmals verdeckte Recherchen geschützt, die von Gerichten als unzulässig beurteilt wurden. Dies bedeutet aber nicht, dass man diese Recherchemethode belieben einsetzen und banalisieren darf. Als Grundprinzip gilt nach wie vor, dass sich Medienschaffende zu erkennen geben.

Ein Journalist der Konsumentenzeitschrift «K-Tipp» antwortet auf ein Ausbildungsangebot der Krankenkasse Groupe Mutuel. Er gibt dabei seinen Namen, nicht aber seine berufliche Funktion an. Daraus entsteht ein Artikel mit dem Titel «In vier Stunden zum Krankenkasse-Vermittler». Die Krankenkasse beschwert sich beim Presserat über eine Verletzung von Ziffer 4 der «Erklärung» (Lauterkeit der Recherche). Die Zeitschrift wendet ein öffentliches Interesse ein, die Oberflächlichkeit der Ausbildung publik zu machen. Zudem sei es nicht möglich gewesen, mit anderen Mitteln an diese Informationen zu gelangen. Der Presserat rügt die Zeitschrift. Die zweifelhaften Beratungs- und Verkaufsmethoden gewisser Krankenkassen sei bereits in mehreren Medienberichten thematisiert worden, die Recherche bringe nur wenig Neues, weshalb ein öffentliches Interesse zu verneinen sei. Im übrigen war es nach Auffassung des Presserates möglich, auch mit offener Recherche zu diesen Informationen zu gelangen, was der «K-Tipp» aber offensichtlich nicht versucht habe (58/2009).

2. Redaktion entscheidet über Veröffentlichung

Verletzt eine Redaktion das Recht der Öffentlichkeit auf Information, wenn sie gestützt auf Rechtsgutachten auf die Ausstrahlung eines Beitrags verzichtet? Dies macht ein Tessiner Journalist in seiner Beschwerde an den Presserat geltend. Er wirft der RSI vor, seine Reportage zum Thema «Manipulation von Kilometerzählern bei Occasionsautos» fälschlicherweise nicht ausgestrahlt zu haben.

Nach Auffassung des Presserats dürfen sich Redaktionen ohne Weiteres von Juristen beraten lassen, wenn Zweifel bestehen, ob ein Beitrag gegen rechtliche oder berufsethische Normen verstösst. Auch in diesen Fällen entscheidet aber immer die Redaktion, was im konkreten Fall respektiert wurde. Zudem erachtete der Presserat den Entscheid der RTSI insofern als vertretbar, als die bei der Recherche eingesetzten Mittel als unlauter bewertet werden konnten (72/2009).

3. Persönlichkeitsschutz auch bei Mordverdacht

Selbst wenn eine Strafverfolgungsbehörde den Namen eines wegen Mordes Verdächtigten zur Publikation frei gibt, sind die Medien verpflichtet, selber abzuwägen, ob die identifizierende Berichterstattung mit der «Erklärung» vereinbar ist. Nachdem ein grosser Teil der Medien den Namen und das Bild des Tatverdächtigten im Fall «Lucie» publizierte, wurde der Presserat von sich aus tätig. Dieser Jahresbericht verzichtet jedoch auf nähere Ausführungen, wurde der Fall doch bereits im Jahrbuch 2009 ausführlich kommentiert (30/2009).

4. Wer ein Foto im Internet veröffentlicht, behält das Recht am eigenen Bild

Bei einer Recherche zum Thema «Kinder aus Samenspende» kontaktiert ein Journalist des «SonntagsBlick» eine junge Frau, die auf einer eigenen Website ihre Geschichte erzählt und zudem auch schon im Fernsehen aufgetreten ist. Nach einigem Hin und Her teilt sie der Zeitung mit, diese dürfe ihre Geschichte veröffentlichen, sie aber nicht identifizieren und insbesondere kein Bild von ihr abdrucken. Der «SonntagsBlick» bringt die Geschichte, anonymisiert die Betroffenen im Text, druckt aber ein Portraitbild von deren Website ab.

Die Beschwerde der Frau beantwortete Presserat differenziert. Journalisten dürften auf frei zugängliche Informationen zurückgreifen, auch wenn jemand keine Fragen beantworten wolle. Hingegen habe die Zeitung mit dem Abdruck des Bildes gegen den expliziten Willen der Betroffenen die Ziffer 7 der «Erklärung» verletzt. Auch wenn jemand sein Foto auf einer Website veröffentlicht, bleibt das Recht am eigenen Bild unangetastet. Nicht alles, was auf einer allgemein zugänglichen «privaten» Website zu finden ist, dürfen Medien mit wesentlich grösserer Auflage unbesehen weiterverbreiten (27/2009).

5. Ungenügende Anonymisierung

Der Presserat lässt die einseitige, subjektive Darstellung von Betroffenen zu, insbesondere auch bei Fällen von sexuellem Missbrauch. Medien müssten aber bei solchen Beiträgen auf unnötige Informationselemente verzichten, die es ermöglichen, den Täter zu identifizieren. In einem Dokumentarfilm des Schweizer Fernsehens erzählt «Fabienne», sie sei während ihrer Kindheit während 14 Jahren durch ihren Vater sexuell missbraucht worden. Der Beitrag ist mit Kindheitsfotos von «Fabienne» illustriert, auf der sie und ihre Geschwister erkennbar sind. Zudem erwähnt der Film, der Vater sei Bahnhofverstand im Entlebuch und im Vereinswesen aktiv gewesen.

Eine Beschwerde an den Presserat rügt, mit dem einseitigen, auf umstrittenen Erinnerungen beruhenden Bericht und mit Informationselementen, die eine Identifizierung des angeblichen Täters ermöglichen, habe das Schweizer Fernsehen

mehrere Bestimmungen des Journalistenkodex verletzt. Für den Presserat ist die einseitige Sichtweise und der Verzicht auf die Anhörung des Täters bei heiklen Themen wie dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs zulässig. Im Gegenzug ist aber umso grössere Sorgfalt darauf zu verwenden, dass weder das Opfer noch seine Angehörigen identifizierbar sind. In diesem Sinne habe der Dokumentarfilm die «Erklärung» verletzt (3/2009).

6. Die Nennung von Vornamen und Initiale des Nachnamens erlaubt unter Umständen die Identifizierung

Schon mehrfach hat der Presserat die Journalistinnen und Journalisten ermahnt, darauf zu verzichten, den Vornamen und die Initiale des Nachnamens zu nennen. Denn dadurch wird der Kreis der Personen zu gross, der die Betroffenen identifizieren kann. Er empfiehlt vielmehr, insbesondere bei der Gerichtsberichterstattung, Pseudonyme zu verwenden.

«20 Minuten» nannte den Vornamen und die Initiale des Nachnamens eines des Missbrauchs seiner Stieftochter beschuldigten Mannes. Mutter und Tochter beschwerten sich, sie seien dadurch zumindest innerhalb der albanischen Gemeinschaft erkennbar gewesen. Tatsächlich sind in dieser Bevölkerungsgruppe die Personen mehr nach dem Vornamen als dem Familiennamen bekannt (11/2009).

7. Kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nennung des Namens eines des Betrugs verdächtigten Treuhänders

Die «NZZ am Sonntag» berichtet über die Verhaftung eines Treuhänders wegen Betrugsverdacht. Sie nennt den Namen der Firma, aber auch Namen, Alter und Wohnort des Betroffenen. Die Zeitung entgegnet zur Beschwerde wegen Verletzung der Privatsphäre, es sei darum gegangen, potentielle Investoren zu warnen. Zudem habe der Treuhänder seinen Namen im Handelsregistereintrag selber öffentlich gemacht. Der Presserat weist die Argumentation zurück. Er findet, die Nennung des Firmennamens hätte in diesem Fall genügt. Der Handelsregistereintrag beruhe auf einer gesetzlichen Verpflichtung, weshalb daraus keine Schlüsse gezogen werden könnten. Der Treuhänder sei zudem weder in der Öffentlichkeit bekannt, noch ein hoher Verantwortungsträger. Die Zeitung durfte deshalb nicht identifizierend berichten (16/2009).

8. Auf Gerüchte basierende Verdächtigungen rechtfertigen weder Identifizierung noch Erwähnung einer früheren Verurteilung.

«Basler Zeitung» berichtet, in einem Dorf in der Region werde seit längerer Zeit über den illegale Verwendung von Drogenhanf bei einem seit einigen Jahren in einem behördlich bewilligten und kontrollierten Hanffeld gemunkelt. Als einen des Verdachtsgründe des im Artikel namentlich genannten Pächters erwähnt die Zeitung, dieser sei vor vier Jahren wegen Kultivierung von stark THC-haltigen Pflanzen verurteilt worden.

Nach Auffassung des Presserates durfte die Zeitung weder den Namen nennen, noch die frühere Verurteilung erwähnen. Beruhte doch der gegenüber ihm geäußerte Verdacht grösstenteils auf im Dorf kursierenden Gerüchten (33/2009).

9. «Recht auf Vergessen» und Anhörungspflicht gelten nicht absolut

Ein ehemaliger Polizist und heutiger Inhaber eines Ausbildungszentrums für Selbstverteidigung lädt die Presse zur Präsentation eines Sicherheitstrainings mit einem Nationalrat ein. «20 Minuten» greift die Story bereits vor der Medienkonferenz auf. Die Zeitung erinnert daran, der Geschäftsinhaber sei eine umstrittene Persönlichkeit, der den Polizeidienst vor fünf Jahren nach einer Verurteilung wegen Nötigung verliess. Letzterer ruft den Presserat an: Die Zeitung habe ihn vor der Publikation nicht einmal kontaktiert und zudem sein «Recht auf Vergessen» ignoriert.

Der Presserat weist die Beschwerde ab. Da sich der Ex-Polizist an die Medien gewandt habe, müsse er sich nicht darüber beklagen, wenn nun über ihn berichtet wird. Zwar hätten Verurteilte ein «Recht auf Vergessen», doch gelte dieses Recht nicht absolut. Es sei zulässig, eine frühere Verurteilung zu erwähnen, sofern ein Zusammenhang zwischen deren Gegenstand und der aktuellen Tätigkeit besteht. Musste die Zeitung ihn aber zumindest anhören? Nicht zwingend, da der Bericht, die bereits früher publizierten Fakten nur kurz erwähnt und es sich somit nicht um neue Vorwürfe handelt (5/2009).

10. Die Identität von leitenden Verwaltungsbeamten verdient keinen Schutz, wenn sie in ihrer Funktion Delikte begehen

Zwei Mitarbeiter des Bundesamts für Polizei (Fedpol) sind im Rahmen einer Affäre, welche die politisch-juristische Szene bewegt, wegen Urkundenfälschung im Amt angeklagt. In einem kritischen Artikel nennt die «Weltwoche» den Namen der zwei Mitarbeiter des Kommissariats für verdeckte Ermittlung. Beschwerde des Fedpol: Die Namensnennung war ungerechtfertigt, zumal die Kriminaler nun nicht mehr als

verdeckte Ermittler tätig sein könnten. Die Zeitung kontert, die beiden seien ohnehin bereits versetzt worden und nicht mehr verdeckt tätig. Zudem hätten sie zum Zeitpunkt der Tat leitende Funktionen innegehabt.

Nach einer kontroversen Beratung der Beschwerde folgt der Presserat der Argumentation der «Weltwoche». Zwar wäre, wie dies das Fedpol einwendet, ein kritischer Bericht auch ohne Namensnennung möglich gewesen. Wer in einer wichtigen staatlichen Funktion in der Dunkelkammer verdeckter Ermittlungen agiert, müsse sich jedoch tadellos und gesetzestreu verhalten. Tut er dies nicht, darf er geoutet und öffentlich kritisiert werden. Und soweit das Fedpol behauptete sowohl den beiden Betroffenen als auch staatlichen Stellen sei durch die Enttarnung Schaden entstanden, habe das Bundesamt dies gegenüber dem Presserat nicht näher belegt (59/2009)

11. Eine Polizeichefin hat ein Recht auf Schutz ihres Privatlebens

Im Rahmen ihrer Berichterstattung eines Konflikts zwischen den Kommandanten der Waadtländer Polizei enthüllen «24 Heures» und «Tribune de Genève», einer der beiden Protagonisten habe die Staatsanwaltschaft informiert, sein Rivale – obwohl verheiratet und Familienvater – unterhalte eine «zärtliche» Beziehung mit der Genfer Polizeichefin. Dies sei ein offenes Geheimnis und es gebe sogar ein kompromittierendes Video. Die Genfer Polizeichefin befinde sich damit gewissermassen im Zentrum der Krise.

Der Presserat heisst die Beschwerde der Betroffenen gut. Sofern sich eine Privatangelegenheit nicht auf die Ausübung einer öffentlichen Funktion auswirkt, haben die Medien – selbst bei leitenden Funktionen – nicht darüber zu berichten. Öffentliches Interesse ist nicht mit der Neugier des Publikums zu verwechseln (18/2009).

12. Medien dürfen das Tabu «Suizid» ritzen

Die Berichterstattung über Suizide ist im Prinzip nicht von öffentlichem Interesse und der Presserat hat die Medien von jeher zu grosser Zurückhaltung aufgefordert. Daraus ist aber nicht abzuleiten, dass ein entsprechender Artikel in jedem Fall einem unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre gleichkommt.

Entsprechend lag der Bericht des «SonntagsBlick» über den Suizid des Patenkindes eines bekannten Politikers und Armeebefürworters, das sich mit einem Sturmgewehr der Armee erschoss, im öffentlichen Interesse. Im konkreten Fall bestand ein Zusammenhang zu einer öffentlichen Auseinandersetzung. Und die Zeitung verzichtete auf die Angabe von unnötigen Einzelheiten, welche eine Identifizierung ermöglicht hätten.

13. Journalisten müssen interviewte Personen manchmal vor sich selbst schützen

Ein Interview mit einem langjährig Inhaftierten, der kurz vor der Rückkehr in die Gesellschaft steht, ist umsichtig zu führen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Betroffene mit dem Inhalt des Berichts einverstanden ist und dass die Veröffentlichung ihm nicht schadet. Diese Regeln hat ein Journalist von «Le Matin» ungenügend respektiert, als er über die Entlassung eines 22fach verurteilten Straftäters aus dem Freiheitsentzug nach 27 Jahren Gefängnis berichtete. Zwar deutet alles darauf hin, dass das Gespräch mit dem Journalisten problemlos verlief. Der Betroffene wurde weder auf sein Recht hingewiesen, seine Statements vor der Veröffentlichung Gegenzulesen, noch hat er von diesem Recht Gebrauch gemacht. Zudem hätte die Zeitung im Hinblick auf die Resozialisierung darauf verzichten müssen, makabre Einzelheiten zum schwersten Verbrechen zu veröffentlichen, dass der Ex-Häftling begangen hatte (36/2009).

IV. Anpassung der Richtlinien zu Ziffer 7 der «Erklärung»

An seiner Plenarsitzung vom 2. September 2009 hat der Presserat entschieden, die Richtlinien zum Privatsphärenschutz umfassend zu überarbeiten. In einer Zeit, in der die Berichterstattung über Privates in den Medien immer mehr Raum einnimmt, hat sich auch die Presseratspraxis zu diesem Thema weiterentwickelt.

Insbesondere wendet der Presserat die ursprünglich für die Gerichtsberichterstattung aufgestellten Regeln zum Schutz der Identität längst auf sämtliche Bereiche der Medienberichterstattung an. Zudem hat der Presserat die Gelegenheit beim Schopf gepackt, die Systematik der Richtlinien zu Ziffer 7 der «Erklärung» neu zu gliedern. Diese Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss. Darüber hinaus hat das Plenum einer der Kammern den Auftrag erteilt, eine grundsätzliche Stellungnahme zur zunehmenden Weiterverbreitung von «privaten» Informationen auszuarbeiten, welche die Medien im Internet finden.

V. Treffen der AIPCE in Oslo

Der Presseratspräsident hat am 11. Jahrestreffen der Association of Independent Press Councils of Europe (AIPCE) in Oslo teilgenommen. Die Vereinigung erstreckt sich in der Zwischenzeit über Europa hinaus. So waren Delegationen aus Israel Kasachstan, Kenia, Kirgisien, der Türkei und Uganda anwesend. Hinzu kommen 26 europäische Länder, der Europarat sowie die OSZE.

Eines der Diskussionsthemen war die teils beunruhigenden Ansätze zu einer Reglementierung der journalistischen Ethik auf europäischer Ebene. Themen waren zudem die Inhaltskontrolle von Websites, die zunehmenden Eingriffe in die Privatsphäre, insbesondere in der Gerichts- und Kriminalberichterstattung sowie der

Schutz von Kindern. Titelblätter von Tabloidmedien scheinen sich kaum um die Wirkung von Schlagzeilen und Illustrationen insbesondere zu den Themen Kriminalität und häusliche Gewalt zu kümmern. Schliesslich ist festzustellen, dass immer mehr europäische Presseräte ihre Tätigkeit von der Behandlung von Beschwerden auf die Mediation ausdehnen.

Dominique von Burg, März 2010

Presseratsstatistik 2009												
	Total	Deutschschweiz	Romandie	Italien. Schweiz	Zeitungen	Zeitschr.	Radio SRG	TV SRG	Radio Priv.	TV Priv.	Internet	Agenturen
<u>Am 1.1.2009 hängige Verfahren</u>	34	27	7	0	30	2	0	1	0	1	0	0
Selber aufgegriffene Fälle	1	1			1							
Neu eingegangene Beschwerden	74	61	9	4	63	8		2	1			1
Zurückgezogene Beschwerden	11	9	2		10			1				
Nichteintreten	19	14	5		17	1			1			
Gutgeheissene Beschwerden	6	4	1	1	5	1						
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	17	13	4		16			1				
Abgewiesene Beschwerden	29	24	4	1	26	1		1		1		
Stellungnahmen aus selber aufgegriffenen Fällen	1	1			1							
Durch Präsidium erledigte Verfahren	54	46	8	1	47	4		2	1	1		
Durch Kammern erledigte Verfahren	30	22	6	1	28	1		1				
Durch Plenum erledigte Verfahren												
Total verabschiedete Stellungnahmen	72	56	14	2	65	3	0	2	1	1	0	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	84	68	14	2	75	5	0	3	1	1	0	0
<u>Per 31.12.2009 hängige Verfahren</u>	25	21	2	2	19	5	0	0	0	0	0	1
MK,3.3.2010												

Schweizer Presserat, Postfach 201, 3800 Interlaken											
Statistik 2000-2009											
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	
<u>Anfangs Jahr hängige Verfahren</u>	18	23	22	28	45	27	42	35	38	34	
Selber aufgegriffene Fälle	4	1	4	0	0	1	2	0	1	1	
Neu eingegangene Beschwerden	55	68	91	103	74	88	79	86	81	74	
Zurückgezogene Beschwerden	9	15	23	24	25	23	22	20	20	11	
Nichteintreten	2	4	17	10	14	13	22	8	17	19	
Gutgeheissene Beschwerden	12	6	10	12	6	12	8	8	8	6	
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	12	18	13	18	19	15	14	21	8	17	
Abgewiesene Beschwerden	17	25	24	20	28	11	20	26	32	29	
Stellungnahmen aus selber aufgegriffenen Fällen	2	2	2	2	0	0	2	0	1	1	
Durch Präsidium erledigte Verfahren	2	32	38	64	66	49	63	53	56	54	
Durch Kammern erledigte Verfahren	41	35	28	19	26	24	23	30	30	30	
Durch Plenum erledigte Verfahren	1	3	0	0	0	1	2	0	0	0	
Total verabschiedete Stellungnahmen	44	54	66	62	67	51	66	63	66	72	
Total erledigte Beschwerdeverfahren	52	70	89	86	92	74	88	83	86	84	
<u>Per Jahresende hängige Verfahren</u>	23	22	28	45	27	42	35	38	34	25	
MK, 3.3.2010											